

## **SGB II-Quote**

**Definitionen:** Die **SGB II-Quote** ist der Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II an der Bevölkerung von 0 bis zur Altersgrenze nach § 7a SGB II.

Als **Leistungsberechtigte** werden Personen in Bedarfsgemeinschaften verstanden, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben. Zu den Leistungsberechtigten zählen sowohl Regelleistungsberechtigte als auch sonstige Leistungsberechtigten.

**Regelleistungsberechtigte** sind Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte/Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Zu den **sonstigen Leistungsberechtigten** gehören alle leistungsberechtigten Personen (LB), die keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte/Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte) haben, dafür jedoch ausschließlich eine der folgenden Leistungen erhalten:

- abweichend zu erbringende Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, wie z. B. Erstausstattung der Wohnung
- Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit nach § 26 SGB II Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3
- Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II
- Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

**Methodischer Hinweis:** Den SGB II-Quoten liegen ab dem Berichtsjahr 2011 die fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2011 zugrunde. Bis zum Berichtsjahr 2010 basieren die SGB II-Quoten auf der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Grundlage früherer Zählungen (Volkszählung 1987 im ehemaligen Bundesgebiet und Registerzählung 1990 in der ehemaligen DDR).

**Datenquelle:** SGB-II-Statistik, Bundesagentur für Arbeit, Bevölkerungsfortschreibung